



Benötigen die Träger einer partikelfiltrierender Halbmaske FFP2 bei Alltagshygiene eine Untersuchung nach arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung nach Grundsatz G 26 „Atemschutz“?

Träger einer partikelfiltrierender Halbmaske FFP2 im Bereich Alltagshygiene zählen zu Trägern von Atemschutzgeräten ohne Rettungsaufgaben. Sie benötigen während ihrer Tätigkeiten im Bereich Alltagshygiene *), z. B. zum alltäglichen Schutz vor dem Virus SARS-CoV-2, keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Grundsatz G 26 „Atemschutz“. Dafür enthalten die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ und nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Festlegungen.

DGUV Vorschrift 6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 1 Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge.

§ 2 Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeit,
3. arbeitsmedizinische nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit.

Als Vorsorgeuntersuchungen im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gelten auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Verlangen des Versicherten.

DGUV I 250-010 Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis

II. Eignungsuntersuchungen und ihre Rechtsgrundlagen

Eine Eignungsuntersuchung ist zulässig, wenn ihre Durchführung in einer speziellen Rechtsvorschrift auf gesetzlicher Grundlage ausdrücklich vorgeschrieben ist

BGI/GUV-I 504-26 Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“

3.1 Spezifische Empfehlungen

...

Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind gering (bis 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele:

- Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken
- gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske
- Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen
- partikelfiltrierende Halbmasken FFP3 je nach Gefährdungsbeurteilung ggfs. in Gruppe 2

Gruppe 2: Gerätegewicht bis 5 kg und Atemwiderstand über 5 mbar

u.a. nur für partikelfiltrierende Halbmasken FFP3, für partikelfiltrierende Halbmasken FFP2 nicht zutreffend => partikelfiltrierende Halbmasken FFP2 gehören in die Gruppe 1.

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Anhang 3

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. **Eine Pflichtuntersuchung ist beim Tragen von Geräten erforderlich, die in die Gruppen 2 und 3 eingeteilt sind.** Für die Gruppe 1 ist durch den Unternehmer eine Angebotsuntersuchung anzubieten.

Gruppe 1:

Gerätengewicht bis 3 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind Gering (bis 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele:

- Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken
- gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske
- Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte jeweils mit Ateman-schlüssen mit Ausatemventilen.

Hinweise:

Träger einer partikelfiltrierender Halbmaske FFP2 der Feuerwehr benötigen entsprechend DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehr“, Anlage 1, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Grundsatz G 26 „Atemschutz“, wenn sie diese Maske mehr als 30 Minuten pro Tag tragen. Das gilt auch für Träger von partikelfiltrierenden Halbmasken von Arbeitgebern, die die DGUV Vorschrift 49 für ihren Verantwortungsbereich übernommen haben.

Originaltext DGUV Vorschrift 49, Anlage 1:

... Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten: ...

- *bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt, ...*

*) Begriff Alltagshygiene

Lehre von der Gesunderhaltung und der Verhütung von Krankheiten im Alltag der Menschen. Dazu zählen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Vermeidung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Epidemien im alltäglichen Umfeld der Menschen, z. B. Haushalthygiene, Küchenhygiene, Wäschehygiene, Körperhygiene, Händehygiene, Hygiene in öffentlichen Bereichen sowie Hygiene beim Husten und Niesen